

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis



Auskunft:
Durchwahl:
Fax:
Zimmer:
Unser Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:



Datum: 23. Februar 2007

Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen im Windpark Horn

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Horn Flur 2 Flurstück 2 / 1 und Flur 14 Flurstück 18 wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. 

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

2.5 Immissionsschutzrecht

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 20.03.2006 und der Nachtrag vom 25.04.2006 sowie die Schattenwurfprognose der Firma Juwi GmbH vom 24.04.2006 sind Grundlage für die nachfolgende Beurteilung.

2.5.1 Lärm

2.5.1.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen darf zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr folgenden Wert nicht überschreiten:

105,6 dB(A).

2.5.1.2 An dem maßgeblichen Immissionspunkt 1 – Wohnhaus Klingelborn 11 in Horn – darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil

37 dB(A)

unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung nicht überschreiten.

Der maßgebliche Immissionspunkt 1 – Wohnhaus am Klingelborn 11 in Horn – liegt entsprechend einem rechtskräftigen Bebauungsplan der Ortsgemeinde Horn in einem Allgemeinen Wohngebiet. Hier gilt zur Nachtzeit ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A), der aufgrund der bestehenden Vorbelastung gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm um 1 dB(A) überschritten werden darf. Somit gilt am Immissionspunkt 1 zur Nachtzeit folgende Gesamtbelastung:

41 dB(A)

Der Zielwert von 40 dB(A) ist bei Änderungen des Standes der Technik anzustreben.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.5.1.3 Wird bei einer Immissionsmessung festgestellt, dass der unter der Ziffer 2.5.1.2 festgeschriebene Immissionsanteil überschritten wird, dürfen die beantragten Windenergieanlagen ab diesem Zeitpunkt nachts nicht mehr betrieben werden. Diese Einschränkung ist aufgehoben, wenn der Betreiber durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z. B. schalloptimierte Fahrweise) nachweist, dass der unter 1.2 festgeschriebene Immissionsanteil eingehalten wird. Dieser Nachweis ist durch die Ergebnisse einer weiteren Immissionsmessung zu führen.

2.5.1.4 Die beantragten Windkraftanlagen, Typ Vestas V80, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.5.1.5 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte (Einwirkungsbereich der Anlage) darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) und Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP-8	Wochenendhäuser	nachts	39 dB(A)
IP-9	Einzelhaus im Außenbereich	nachts	41 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP-8	Wochenendhäuser	nachts	40 dB(A)
IP-9	Einzelhaus im Außenbereich	nachts	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.5.1.6 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt 1 – Wohnhaus am Klingelborn 11 in Horn – der unter der Ziffer 2.5.1.2 genannte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärminderungsprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.5.1.7 Um Einzelheiten abzustimmen, muss sich die anerkannte Messstelle vor der Messung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, in Verbindung setzen.

- 2.5.1.8 Die Immissionsmessungen sind regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren durchzuführen (siehe Nr. 5.3.2.1 der TA Luft). Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach Durchführung der wiederkehrenden Messungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein (Überwachungsbehörde) vorzulegen. Die anerkannte Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zweifach unmittelbar an die Überwachungsbehörde zu übersenden.

2.6 Arbeitsschutz

- 2.6.1 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 2.6.2 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, schriftlich anzuzeigen.
- 2.6.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen
- 2.6.4 Werden zum Personen- und Materialtransport sogenannte Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen betrieben, sind die Vorschriften zu überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Betreiberpflicht, Prüffristen für die Aufzugsanlage festzulegen und diese der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein als zuständige Behörde mitzuteilen.
- 2.6.5 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen oder Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder

- **Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,**
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastsanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht